Basel, 22. September 1917. № 38 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Deutschschweizer, 21 Jahre alt, der italienischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit guten Kenntnissen der Kolonialwarenbranche, sucht Stellung als **Buchhalter, Korrespondent** oder **Verwalter** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre M. St. 222 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, intelligente Tochter, perfekt in Deutsch, Französisch und Italienisch, die auf 15. September ihre Lehrzeit in einem Konsumverein absolviert hat, sucht per sofort Stelle als **Verkäuferin.** Offerten unter Chiffre V. S. 171 an den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Tüchtiger, solider **Bäcker,** mittleren Alters, mit moderner Bäckerei vertraut, sucht auf Mitte Oktober dauernde Stelle. Prima Zeugnisse zu Diensten. St. Galler oder Bündnerbäckerei bevorzugt. Auskunft erteilt J. Brunner, Reitgasse, Flawil.

Junger Tessiner, 19 Jahre alt, aus guter Familie, mit guten Kenntnissen der deutschen, französischen und italienischen Sprache, sucht Stelle als **Lehrling** auf **Bureau** einer Konsumgenossenschaft. Bevorzugt wird deutsche Schweiz zur Vervollständigung der deutschen Sprache. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre P. F. 177 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

21jährige Tochter mit guter Sekundarschulbildung sucht Stelle in Konsumverein, wo sie den **Ladenservice** erlernen und sich im Genossenschaftswesen ausbilden könnte. Offerten unter Chiffre G. M. 178 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, 22 Jahre alt, deutsch und französisch sprechend, mit 1jähriger Lehrzeit in grösserer Genossenschaft, wünscht auf 1. oder 15. Oktober Stelle als **Verkäuferin** in kleinerem Laden oder auch als 2. Verkäuferin. Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre O. B. 193 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, 17 Jahre alt, deutsch und italienisch sprechend, wünscht in einem Konsumverein als **Lehrtochter** einzutreten. Familienanschluss erwünscht. Offerten unter Chiffre E. S. 180 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII

(Kantone Zürich und Schaffhausen.)

Einladung zur Herbst-Konferenz

auf

Sonntag, 7. Oktober 1917, vormittags 9½ Uhr
im Sitzungssaal des St. Annahofes
(Eingang St. Annagasse 6, 5. Stock, Lift).
in Zürich I.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Kreiskonferenz vom 13. Mai 1917.
2. Die Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Referent: Dr. O. Schär, Vizepräsident der V. K. V. S. K.
3. Umfrage.
4. Mitteilungen und Unvorhergesehenes.

Von einem gemeinschaftlichen Mittagessen wird auch für diesmal abgesehen.

Zürich, den 16. September 1917.

Namens des Kreisvorstandes VII,

Der Präsident: **Dr. H. Balsiger.** Der Sekretär: **Dr. J. Lorenz.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang Basel, den 22. September 1917 No. 38

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Massnahmen für die Volksernährung in Deutschland.

(Schluss.)

Die Fettfrage

erwies sich für eine Regelung sehr schwierig. Die einzige Fettquelle, die in Deutschland noch vorhanden, ist das Schwein. Infolge Mangels an Futtermitteln können aber die Schweine nicht mehr stark gemästet werden, so dass das von ihnen gelieferte Fettquantum zurückgeht. Die Einfuhr von tierischen Fetten hörte beinahe ganz auf, was bedeutet, dass schon aus diesem Grunde etwa 1½ Millionen Doppelzentner tierischer Fette weniger zur Verfügung stehen als in normalen Zeiten. Es stellte sich daher eine ungeheure Preissteigerung für Schweineschmalz und Margarine und ähnliche Produkte ein, zu deren Herstellung tierische Fette Verwendung finden. So war der Preis für Schweineschmalz, der im August 1914 in Berlin 1,73 Mark per Kilo betrug, im Dezember 1915 auf 5 Mark gestiegen. Für Schmalz haben die Gemeinden Höchstpreise erlassen, gleichfalls für andere Fette, die vom Schwein herrühren. Der deutsche Bundesrat hat am 9. Oktober 1915 eine Verordnung erlassen, welche die Verwendung tierischer und pflanzlicher Fette zu technischen Zwecken einschränkte. Ausserdem wurde vorgeschrieben, dass ein Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette über diese Artikel verfügt und den Verbrauch regelt. Die Preise sind ausserordentlich hoch; so z. B. bei Olivenöl 275 Mark, Talg für Genusszwecke, raffiniert 300 Mark, Kokosfett 330 Mark pro Doppelzentner. Die Verteilung der aus den vom Kriegsausschuss beschlagnahmten Oelen und Fetten hergestellten Fertigerzeugnisse geschieht durch die Gemeinden. Diese sind ferner verpflichtet, die auf den Schlachthöfen abfallenden Rohfette durch entsprechende Massnahmen zur weiteren Sicherung und Streckung der Fettvorräte auszunützen. Die Inhaber der Schlachthäuser sind verpflichtet, den Gemeinden die beim Schlachten abfallenden Fette sofort zur Verfügung zu stellen und diese für die Gemeinden aufzubewahren, bis die Gemeinde selbst die Fette zur Verteilung an die Bevölkerung übernimmt oder anderweitig über die Fette verfügt. Für gewerbliche Betriebe soll eine angemessene Menge von Fett zur Verfügung gestellt werden. Das übrige soll vorwiegend in verarbeitetem Zustande an die Bevölkerung abgegeben werden. Insbesondere ist das Streben darauf zu richten, möglichst grosse Mengen Talg an die Margarinefabriken abzugeben. So ist eine sparsame Verwendung aller vorhandenen Fette vorgesehen, und es ist ferner dafür Sorge getragen, dass alle Fette und Oele, die zur menschlichen Ernährung dienen können, auch für diese Zwecke gesichert werden. Darüber wie die Gemeinden sich dieser Aufgabe entledigen, kann der Bericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine noch nicht urteilen.

Milch und Milchprodukte.

Deutschland produzierte im Jahre 1913 mit fast 11 Millionen Stück Milchvieh ein tägliches Milchquantum von etwa 72 Millionen Liter. Davon wurden etwa 20 Millionen Liter oder 3 Deziliter auf den Kopf der Bevölkerung als Frischmilch verbraucht. Für Kälberaufzucht, Käsebereitung und sonstige Zwecke wurde ein Verbrauch von etwa 8 Millionen Liter angenommen, so dass etwa 46 Millionen Liter täglich zu Butter verarbeitet werden konnten. In normalen Zeiten hatte Deutschland täglich 1,540,000 kg Butter zur Verfügung, also auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 23 g. Die Einfuhr betrug im Jahre 1913 52,239,400 kg, wodurch sich das Quantum auf den Kopf und per Tag auf 25 g erhöhte. In der Woche wurden also etwa 175 g verzehrt. Im Kriege hat sich die Sachlage aber geändert. Die Zahl der Kühe war im Jahre 1915 auf 10 Millionen zurückgegangen und auch der Milchertrag blieb wegen ungenügender Fütterung hinter demjenigen in der Friedenszeit zurück. Die Butterproduktion reduzierte sich auf

1 Million Kilogramm täglich und die Einfuhr wurde ebenfalls geringer, so dass per Tag und Kopf noch etwa 15 g verfügbar waren. Mit diesem Quantum Butter liess sich aber nicht auskommen, weil an anderen Fetten infolge verminderter Einfuhr erheblicher Mangel herrschte. Die *Milchpreise* stiegen in allen Gegenden Deutschlands; im Dezember 1915 schwankten sie zwischen 24 und 30 Pfg. pro Liter. Die *Städte* suchten die Milchknappheit dadurch zu überwinden, dass sie ihre *Versorgungsgebiete auszudehnen* versuchten; dadurch gerieten sie in das Versorgungsgebiet anderer Gemeinden und es kam zu gegenseitigen *Preisüberbietungen*. Die erste Hälfte des Jahres 1915 war angefüllt von zahllosen Versuchen der Gemeinden, die Milchfrage zu regeln. Es wurden *Höchstpreise* angesetzt, Verfügungen inbezug auf die Versorgungsgebiete erlassen, besondere Organisationen für die Verteilung gegründet, Milchkarten eingeführt, Beschränkungen in der Milchverwendung anbefohlen und Vorzugsbestimmungen für Kinder und Kranke aufgestellt. Auch kam es zu Massnahmen durch Generalkommandos zur Milchlieferung in bestimmte Absatzgebiete.

Sehr günstig lauten die Urteile über die in verschiedenen Städten gegründeten *Milchzentralen*. Besonders süddeutsche Städte haben sich auf diesem Gebiete versucht. Mannheim und Strassburg werden besonders rühmend genannt. Im Rheinland ist gleichfalls die Frage der Verstadtlichung der Milchversorgung, die übrigens schon vor dem Kriege vielfach gefordert worden ist, durch die Kriegserfahrungen neu zur Diskussion gestellt worden. In Essen (Ruhr) wurde ein Ausschuss zur Sicherung der Milchversorgung für das rheinisch-westfälische Industriegebiet gegründet. Auch die *Konsumgenossenschaften* im Rheinland haben sich sehr eingehend mit der Frage der Milchversorgung beschäftigt, wobei sie mit Recht darauf hinwiesen, dass die Milchfrage zu einem grossen Teil eine Frage der bessern Organisation der Milchverteilung ist. Die Konsumgenossenschaften haben sich aller Orten bemüht, der Wichtigkeit der Angelegenheit entsprechend bei der Organisierung der Milchversorgung mitzuwirken. Es ist sogar wahrscheinlich, meint der Bericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, dass manche unter dem Zwange des Krieges getroffenen Massnahmen besonders auf diesem Gebiete über den Krieg hinaus fortdauern.

Die *Butterversorgung* in Deutschland steht unter dem hemmenden Umstand der Butterknappheit. Die Verhältnisse waren noch einigermassen erträglich in den Frühjahrsmonaten 1915. Im September und vor allem im Oktober erfolgte aber ein geradezu *sprunghaftes Anziehen der Butterpreise*, was dazu führte, dass an einzelnen Orten bis zu 3,60 Mark für das Pfund Butter gefordert und auch bezahlt wurde. Diesem Butterpreise machten kurz entschlossen die kommandierenden Generale in den verschiedenen Korpsbezirken ein Ende, die dabei offenbar einer einheitlichen Anweisung folgten und kurzerhand Butterpreise von 2,40 bis 2,60 Mark vorschrieben.

Am 22. Oktober 1915 erliess dann die Regierung eine Verordnung, die den Reichskanzler ermächtigte, *Grundpreise* für den Berliner Buttermarkt vorzuschreiben. Diese Berliner Butterpreise sollten dann vorbildlich sein für das Reichsgebiet. Es waren Produzentenpreise. Abweichungen nach unten wurden den Landeszentralbehörden vorbehalten. Gemeinden mit über 10,000 Einwohnern wurden verpflichtet, kleinere Gemeinden erhielten das Recht, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Als oberste Grenze sollte der vom Reichskanzler normierte Grundpreis für Berlin gelten. Der Grundpreis betrug für Handelsware I höchstens 240, für II höchstens 230 Mark, für III höchstens 215 M., für abfallende Ware höchstens 180 Mark für 50 kg; der Zuschlag für den Weiterverkauf durfte im Grosshandel 4 Mark, im Kleinhandel 11 Mark betragen. Die Trennung in Qualitäten erwies sich als zwecklos; nach dem Erlass der Höchstpreisverordnung gab es in ganz Deutschland nur noch Butter I. Qualität, die für den Verbraucher nun im Höchstfalle 2,55 Mark kosten durfte. Durch eine Verordnung vom 4. Dezember wurde dann bestimmt, dass für *ausländische Butter*, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bezogen wurde, beim Weiterverkaufen die *Höchstpreise überschritten* werden dürfen. Molkereien, die mindestens 500,000 Liter Milch verarbeiteten, waren verpflichtet, 15 Prozent ihrer Erzeugung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zwecks Abgabe an die Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden wurde die Verpflichtung auferlegt, den Verkehr und den Verbrauch von Butter in ihrem Bezirk zu regeln, insbesondere zu bestimmen, dass Butter nur gegen *Butterkarten* abgegeben werden könne. Diese Regelung fand ihre Ausdehnung auch auf Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, sowie auf tierische und pflanzliche Oele und Fette aller Art.

Wie schon erwähnt, durften für ausländische Butter höhere Preise gefordert werden. Um einen Ausgleich in der Preisgestaltung zu erzielen, wurde dann erlaubt, für inländische Butter über die Höchstpreise hinauszugehen. Zu Ende des Jahres 1915 war die Butterfrage, soweit der Preis in Betracht kommt, einigermassen geregelt, aber die *Frage der Organisation blieb schwierig*, weil zwar die Verfügung über die im Ausland erstandene Butter den Gemeinden durch Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft ermöglicht werden konnte, nicht aber die Verfügung über die im Inland produzierte Butter. Diese blieb mit Ausnahme der 15%, die von den Molkereien an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgeliefert werden mussten, dem *freien Handel* überlassen. Durch direkten Versand von Molkereien an Private wurde einzelnen Privaten immer noch eine reichliche Versorgung ermöglicht, während für die andern grosser Mangel war. Nur die Butterverteilung durch Karte auf Grund der gesamten Erzeugung hätte Gleichheit in der Versorgung bringen können, aber der Mangel an Ware wäre geblieben. *Einzelne Bundesstaaten* haben die Butterversorgung besonders geregelt, wobei sie aber, wie Bayern und Württemberg, *Ausfuhrverbote* erliessen. Dieses Verhalten wird im Bericht des Zentralverbandes getadelt, weil es einen Mangel an Volkssolidarität bekunde.

In Deutschland wurden im Jahre 1913 etwa 300 Millionen Kilogramm *Käse* verbraucht, wovon 23 Millionen Kilogramm eingeführt waren. Seit Kriegsbeginn dürfte die Nachfrage erheblich gestiegen sein, wenigstens deuteten die erheblich gestiegenen Preise darauf hin. *Höchstpreise* wurden im Januar 1916 festgesetzt; sie hatten einen Rückgang des Angebotes zur Folge. Auf Käse, die im Ausland hergestellt wurden, fand die Höchstpreisverordnung keine Anwendung. Bemerkt sei, dass

für Emmentaler- oder Schweizerkäse (deutscher Fabrikation) ein Herstellerpreis von 100 Mark für 50 Kilo oder im Kleinhandel 1,50 Mark für 500 g festgesetzt waren.

Zucker und Kolonialwaren.

Deutschland konnte von seiner Zuckerproduktion, die im Jahre 1914 noch 55 Millionen Zentner betrug, stark die Hälfte ausführen. Es schien deshalb anfänglich, als werde die Frage der genügenden Zuckerversorgung für Deutschland überhaupt nicht auftauchen. Auch war kein Preisauftrieb zu befürchten. Trotzdem griff die Regierung hier schneller ein als in Fällen, bei denen Preissteigerungen landwirtschaftlicher Produkte zu erwarten waren. Dieses Eingreifen ist dem Bericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zufolge in erster Linie im Interesse der Zuckerfabrikanten erfolgt, die vor allzu niedrigen Zuckerpreisen geschützt werden sollten. Es geschah insofern im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, als man durch die Verwertung des Rohzuckers und der Melasse dem Mangel an Futtermitteln entgegenwirken wollte. Am 31. Oktober 1914 wurde ein Zuckergesetz erlassen, das nur 65 Prozent der Produktion an Zucker für die menschliche Ernährung freigab, um den Rest als Futtermittel zu sichern. Ausserdem wurde vorgeschrieben, dass Verbraucherzucker nur in bestimmten Mengen auf den Markt kommen kann. Diese Kontingentierung erzeugte eine gewisse Zuckerknappheit, die, nachdem sie künstlich von den Zuckerfabrikanten hervorgerufen worden war, offenbar eine Rechtfertigung für die vorgesehenen Grundpreise abgeben sollte. Im Jahre 1913 hatte der Durchschnittspreis für Rohzucker noch 9,25 Mark betragen, im Mai 1915 war der Grundpreis auf 10,25 Mark und im August auf 12,45 Mark pro Zentner angestiegen. Im Kleinhandel stiegen die Preise noch stärker, da offenbar die Zuckerproduzenten durch künstliche Zurückhaltung der Ware auf die Erhöhung der Höchstpreise hingearbeitet hatten. Gegen Ende 1915 traten neue, auf die Erhöhung der Zuckerpreise gerichtete Bestrebungen hervor. Die Zuckerernte war bedeutend geringer als im Jahre 1914; anstatt 55 Millionen Zentner wurden nur noch 30 Millionen Zentner Rohzucker erzeugt, die gerade ausreichten, um den für die menschliche Ernährung notwendigen Zucker zu beschaffen. Für das Jahr 1916/17 wurde eine Ausdehnung des Rübenbaues angestrebt und zur Aufmunterung für denselben durch den deutschen Bundesrat eine Erhöhung des Rohzuckerpreises auf 15 Mark pro Zentner festgesetzt. Da die erzielten Gewinne der Zuckerfabrikanten in den Jahren 1914 und 1915 die früheren erheblich überstiegen, ist die neue Preiserhöhung auf grossen Widerstand gestossen. Wahrscheinlich wird die Zuckergesetzgebung, wenn nach Wiederherstellung des Friedens das Ergebnis der Lebensmittelpolitik im Kriege kritisch gewürdigt wird, eine grosse Rolle spielen, erklärt der Bericht des Zentralverbandes der deutschen Konsumvereine mit unverhüllter Unzufriedenheit über die Zuckerversorgung.

Eine erhebliche Rolle konnte die Preistreiberei beim Reis spielen. Nach Kriegsausbruch hörte die Einfuhr dieses in Deutschland stark konsumierten Artikels fast ganz auf; es fanden sich aber bei Kriegsausbruch noch beträchtliche Lager vor, die zunächst der Spekulation überlassen blieben. So kam es, dass Reis, der im Juli 1914 mit 49 Mark per Doppelzentner gehandelt wurde, im April 1915 120 Mark kostete, während Bruchreis im gleichen Zeitraum von 17 auf 90 Mark stieg. Erst am 22. April erliess der Bundesrat eine Verordnung, die den schlimmsten Auswüchsen im Reishandel ein Ende bereitete, aber die Preise nicht mehr auf den frühern Stand hinabzudrücken vermochte. Je länger der Krieg dauert, desto knapper werden die Reisvorräte, von denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft nur an Gemeinden abgibt, die vielfach auf Grund von Reiskarten und Reismarken den Vertrieb besorgen, wobei nach gewissen sozialen Gesichtspunkten bestimmte Käufergruppen vielfach eine Bevorzugung erfahren.

Wie beim Reis, so haben auch bei den Hülsenfrüchten wüste Spekulationen stattgefunden. Hülsenfrüchte, die vor dem Kriege 30 bis 35 Mark pro Doppelzentner gekostet haben, erreichten schon im ersten Kriegsjahr einen Preis von 130 Mark. Auch für Erbsen wurden recht hohe Preise erzielt, und zwar 65 bis 75 Mark pro Doppelzentner. Am 26. August 1915 wurde eine Verordnung erlassen, die der Zentral-Einkaufsgesellschaft den Verkauf von Hülsenfrüchten übertrug. Die Uebernahme der Bestände erfolgte für Erbsen zu 60, für Bohnen zu 70 und für Linsen zu 75 Mark. Die Verteilung, bei der ebenfalls auf den bedürftigsten Teil der Bevölkerung Rücksicht genommen wird, erfolgt durch die Gemeinden.

Auf dem Kaffeemarkte hat der Krieg gleichfalls Preissteigerungen im Gefolge gehabt; immerhin hielten sich diese bis Ende 1915 in erträglichen Grenzen (das Kilogramm Kaffee kostete um diese Zeit etwa 4 Mark), wenn man berücksichtigt, dass der gesamte Kaffeeverbrauch Deutschlands auf die Einfuhr angewiesen ist. Eine Bestandesaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao wurde zu Anfang des Jahres 1916 vorgenommen.

* * *

Durch alle Kapitel der Lebensmittelversorgung Deutschlands zieht sich wie ein roter Faden die Schwierigkeit, der ein 70 Millionen zählendes, vom Weltverkehr abgeschlossenes Volk unterworfen ist. Das Wort vom Durchhalten ist aus dieser Tatsache geboren, dann aber auch mit harten Verzichtleistungen auf die früher gewohnte Lebensweise aufrecht erhalten worden. Und eine zweite Wahrnehmung ist die, dass das Sozialinteresse mit dem Individualinteresse einen ständigen Kampf führen musste. Das Volk verspürte nicht nur die Einengung, sondern mehr noch die Ausbeutung, die kurzweg als Wucher taxiert wird. Der Bericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beurteilt diesen Schuldbegriff jedenfalls zutreffend, wenn er sagt:

«...Es ist überhaupt fraglich, ob man den Begriff der Schuld im ethischen Sinne auf die Vorgänge im Wirtschaftsleben anwenden kann, die sich so manches Mal in unerfreulicher Weise während des Krieges bemerkbar gemacht haben. Im Grunde genommen haben doch alle diejenigen Wirtschaftssubjekte, die auch während des Krieges ihre Konjunkturgewinne erstrebt haben, nur die Grundsätze befolgt, die in normalen Zeiten unser Wirtschaftsleben uneingeschränkt beherrschen. Wenn das Streben nach dem grösstmöglichen Ertrag in Friedenszeiten als vollkommen berechtigt, ja sogar als notwendig anerkannt worden ist, wie kann man da diejenigen so scharf verurteilen, die sich auch im Kriege von diesem Grundsatze leiten lassen? Unsere

wirtschaftliche Ordnung, die als Regulator das Gewinnstreben des Einzelnen anerkennt, ist durch den Krieg doch nicht geändert worden!»

In der Tat liegt in diesem Umstande eine Erklärung für so vieles, das uns heute als durch und durch gewissenlos erscheinen will. Dies erkennen und aussprechen, heisst nicht, die gewinnsüchtigen Manipulationen entschuldigen, es soll vielmehr daran erinnern, dass eine Wirtschaftsordnung, die solche «Selbstverständlichkeiten» verursacht, beseitigt werden muss. An ihre Stelle müssen Einrichtungen treten, bei denen die Versuchung fehlt, Wucher zu treiben, weil sie frei sind von Gewinninteressen. Die Genossenschaftsbewegung darf als solche Einrichtung gelten, und manches berechtigt zu der Hoffnung, dass die während der Kriegszeit gemachten Erfahrungen ihr eine gerechtere Würdigung und grössere Förderung verschaffen.



Wirtschaftsprobleme im VIII. Neutralitätsbericht des Bundesrates.

Der VIII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen wurde mit Datum vom 10. September 1917 im Umfang von 90 Druckseiten publiziert.

Darin werden wiederum eine ganze Reihe wichtiger wirtschaftlicher Probleme berührt, und wir beabsichtigen im nachfolgenden, wie schon früher, die interessantesten Partien des Berichtes unseren Lesern im Wortlaute zu unterbreiten.

Justiz- und Polizeidepartement.

Ueber die Wohnungsnot und Mietzinssteigerungen lesen wir z. B. folgendes:

Durch eine Eingabe der Notstandskommission der schweizerischen Arbeiterschaft vom 14. Februar 1917 und andere Zuschriften wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass in verschiedenen Landesteilen, namentlich in Städten und Industriezentren, die Bevölkerung unter Wohnungsnot und übertriebenen Mietzinssteigerungen leide, und wurden ersucht, durch geeignete Massnahmen diesen Uebelständen entgegenzutreten. Durch ein Kreisschreiben luden wir zunächst die Kantone zum Bericht ein. Das Ergebnis dieser Umfrage war im grossen und ganzen ein negatives; die meisten Kantone meldeten, dass in ihrem Gebiet eine Wohnungsnot nicht oder doch nicht in einem Masse bestehe, das ein Einschreiten der Bundesbehörde notwendig oder wünschenswert erscheinen liesse. Eine Ausnahme machten immerhin Zürich und Bern, die ein dahingehendes Bedürfnis für einzelne Gemeinden als gegeben erachteten und eine Massnahme befürworteten, die ermöglichen würde, das Recht der Vermieter auf Zinserhöhung und Kündigung in gewissem Umfang zu beschränken. Bei dieser Sachlage glaubten wir, von einem allgemeinen derartigen Eingriff in das Mietrecht absehen, jedoch den Bedürfnissen der von Wohnungsnot betroffenen Landesteile Rechnung tragen zu sollen. Wir taten es durch den Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1917 betr. Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen, der die Kantonsregierungen ermächtigt, auf dem Verordnungswege einschlägige Bestimmungen aufzustellen, ihnen aber auch die Uebertragung dieser Ermächtigung an bestimmte Gemeinden freistellt. Materiell gehen die Vorschriften, die der Genehmigung des Bundesrates bedürfen, dahin, dass Mietzinssteigerungen und Kündigungen, die nach den Umständen als nicht gerechtfertigt erscheinen, auf Gesuch des Mieters durch behördlichen Entscheid unzulässig erklärt werden können. Den Kantonen und Gemeinden, die solche Verordnungen erlassen, wird für bedürftige Mieter die Leistung von Beiträgen an zulässig erklärte Mietzinserhöhungen zur Pflicht gemacht; von einer finanziellen Beteiligung des Bundes an solchen Unterstützungen mussten wir absehen, da die verfügbaren Mittel für allgemeine Bedürfnisse des Landes reserviert werden sollten.

Gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss haben bisher die Regierungen der Kantone Solothurn und Schaffhausen und die Gemeinden Bern, Biel und Bümpliz (Kanton Bern), sowie Zürich, Winterthur und Altstetten entsprechende Verordnungen erlassen, die von uns genehmigt worden sind.

Kriegswucherverordnungen und Kantonsverfassungen.

Es hat sich gezeigt, dass die Durchführung der die Lebensmittelversorgung des Landes sichernden Erlasse, insbesondere der Kriegswucherverordnungen des Bundesrates, soweit sie den Kantonen übertragen ist, mancherorts auf verfassungsrechtliche Schwierigkeiten stösst, indem sie die Schaffung von Organisationen und die Einführung von Verfahren erheischt, die über die bestehende Ordnung hinausgehen oder mit ihr kollidieren. Die Kantone sind zur Vollziehung der Notverordnungen des Bundes verpflichtet; anderseits enthält aber das Bundesrecht keine Bestimmung, die die Kantone ermächtigen würde, auf ausserordentlichem Wege, entgegen den Vorschriften ihrer Verfassungen über die Gesetzgebungsgewalt, die dazu notwendigen Neuerungen zu treffen. Einige Kantone haben sich damit beholfen, dass sie ihren Regierungen ausserordentliche Vollmachten eingeräumt haben; wo das nicht geschehen ist, muss der ordentliche Gesetzgebungsweg beschritten werden, der aber zu umständlich und zeitraubend ist, als dass er dem besondern Zweck hier dienen könnte. Wie in der Lebensmittelversorgung, kann auch auf andern von den Notverordnungen erfassten Rechtsgebieten der nämliche Uebelstand eintreten. Ihm will der Bundesratsbeschluss vom 2. August 1917 betreffend kantonale Ausführungsvorschriften zu den ausserordentlichen Erlassen des Bundes abhelfen, der die Kantonsregierungen ermächtigt, soweit ihnen die Durchführung der gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 ergangenen Erlasse übertragen ist, die notwendigen organisatorischen und prozessualen Ausführungsvorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen. In Betracht fallen nicht nur die Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrates, sondern auch die auf ihnen beruhenden Erlasse (Verfügungen, Kreisschreiben) der Departemente und anderen Verwaltungsbehörden des Bundes. Der Beschluss wurde auf den 3. August 1914 rückwirkend erklärt, um auch allfällig von den Kantonen bereits getroffene Massnahmen zu decken.

Militärdepartement.

Wirtschaftliches. Währenddem die Weizen-Verschiffungen von Amerika im Monat Juni

unsern Bedarf an Brotfrucht noch vollständig deckten, gingen dieselben im Juli auf einen Drittel des Bedarfes zurück. Im August konnte nur noch ein Dampfer mit Weizen abgeladen werden und zwei weitere Dampfer mit Hafer und Gerste, für welche die Ausfuhrbewilligung erhältlich war. Für Weizen war eine solche bis heute nicht zu bekommen und wie es heisst, für so lange nicht, als bis die Ausfuhrkommission mit den Organisationsarbeiten, der Aufnahme der Bestände und deren Verteilung fertig ist.

Wegen mangelnden Schiffsraums stehen wir in den ersten sieben Monaten dieses Jahres bei einer Totaleinfuhr von 19,700 Wagen um 9500 Wagen gegenüber dem Kontingente der Entente von 50,000 Wagen zurück und gegenüber der Totaleinfuhr der gleichen Periode des Vorjahres von 31,400 Wagen um 11,700 Wagen.

Von den in Cette liegenden, dort eingelagerten Vorräten werden täglich etwa 80 Wagen nach der Schweiz abspediert. Bis in zwei Monaten werden wir damit fertig sein und dann ganz von unsern Lagern in der Schweiz zehren müssen, wenn nicht inzwischen die Ausfuhr von Amerika wieder kräftig einsetzt.

Die Verhältnisse auf dem Frachtenmarkte haben sich weiterhin verschlimmert, und wir hegen wenig Hoffnung, die uns zugestandenen elf Dampfer per Monat chartern zu können.

Die Preise in Amerika sind auf die nie geahnte Höhe von Fr. 80.— bis 90.— per 100 kg Parität Schweiz gestiegen und zwangen uns, den Abgabepreis für Weizen, wie vorausgesehen, von Fr. 56.75 auf Fr. 64.— hinaufzusetzen, wobei wir etwa Fr. 20 unter dem Einstandspreise der letzten Monate geblieben sind.

Für unsere vorgekauften, im letzten Berichte erwähnten Vorräte in Argentinien konnten nach Monaten nur zwei Dampfer gechartert werden, so dass wir mit dem grössten Teil dieses Stockes immer noch liegen bleiben müssen. Die Frachten nach Argentinien sind noch viel schwieriger erhältlich als nach Nordamerika. Aus diesem Grunde war die Zufuhr in Mais seit dem Monate Mai gleich Null; es gelang, von den früheren Ankünften und durch grosse Zurückhaltung in den Zuteilungen, ein gewisses Quantum als Reserve auf Lager zu legen.

Von den in Italien liegenden 1000 Wagen Oelkuchen wurde die Hälfte zur Ausfuhr bewilligt und ist in die Schweiz gelangt, die andere Hälfte ist uns für den Monat September in Aussicht gestellt. Ein weiteres Quantum ist in Amerika gekauft. Es ist jedoch fraglich, ob die Bewilligung zur Einfuhr erhältlich sein wird.

Trotzdem sich eine Konferenz von Vertretern sämtlicher Kantonsregierungen, der Bäcker, Müller, Getreideproduzenten und -konsumenten am 23./24. April 1917 beinahe einstimmig gegen die Einführung der Brotrationierung ausgesprochen hatte, stellten wir unsere bezüglichen Vorarbeiten nicht ein, weil wir die Ueberzeugung besassen, ohne das Mittel der Rationierung die Brotversorgung des Landes nicht mehr auf längere Zeit sicherstellen zu können.

Unser Oberkriegskommissariat arbeitete ein Projekt zu einem Bundesratsbeschlusse betreffend die Rationierung von Brot und Mehl aus, das sich, in Anlehnung an das während bald drei Jahren in Deutschland erprobte System, auf eine strenge Kontingentierung der Kantone und Gemeinden (nach der Bevölkerungszahl) mit Mehl aufbaute. Entsprechend der Kontingentierung der Gemeinden sah der Entwurf gemeindeweise Brot- und Mehlkarten vor, wobei aber die Möglichkeit bestand, dass sich mehrere Gemeinden, vielleicht sogar ganze Kantone, zu einem einzigen Versorgungsbezirke mit entsprechendem Gültigkeitsbereiche für die Karten hätten zusammenschliessen können.

Auf den 19. Juni 1917 luden wir neuerdings Vertreter einer Anzahl Kantonsregierungen, sowie der Bäcker, Müller, Getreideproduzenten und -konsumenten zu einer Besprechung ein. Ebenso einstimmig, wie sich die Konferenz vom 23./24. April gegen die Rationierung ausgesprochen hatte, gaben die Teilnehmer an dieser Besprechung der Ueberzeugung Ausdruck, der Stand unserer Getreidevorräte und die unsichern Aussichten für die zukünftige Gestaltung der Zufuhren verlangen die möglichst rasche Einführung der Brot- und Mehlkarte. In zwei weiteren Konferenzen wurde dann der Entwurf des Oberkriegskommissariates besprochen. Hernach ernannten wir eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus den Herren Nationalrat Dr. Spahn, Schaffhausen, alt Nationalrat Jaeggi, Basel, und Major Pelichet, Chef de l'office de ravitaillement des Kantons Waadt in Lausanne, und überwiesen ihr den Entwurf des Oberkriegskommissariates zur weitern Prüfung.

Diese Kommission äusserte Bedenken gegen den Entwurf des Oberkriegskommissariats; namentlich die gemeindeweise Kontingentierung des Mehles und die gemeindeweisen Brot- und Mehlkarten fanden die Billigung derselben nicht. Sie sprach sich vielmehr für die Einführung einer freizügigen, eidgenössischen Karte aus. Diese Kommission nahm Anstoss an dem beschränkten Geltungsbereich (Gemeinde oder Gemeindeverband) der Brotkarte, weil hierdurch das Publikum zu sehr belästigt würde, und legte ein Projekt vor mit einer Brotkarte für die ganze Schweiz. Bei der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Brotkarte auf das ganze Land fiel natürlich auch die Kontingentierung der Kantone und Gemeinden dahin. Ein weiterer grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiden Projekten bestand darin, dass in demjenigen des Oberkriegskommissariats den Selbstversorgern ein bestimmtes Gewicht an Brotgetreide (10 kg, allenfalls etwas mehr per Kopf und per Monat) zugewiesen wurde, während im Projekt der Kommission den Selbstversorgern der Ernteertrag von 8 resp. 9 Aren per Kopf und per Jahr überlassen wurde.

Nachdem bei weiteren Beratungen auch beim Projekt der Kommission sich einige Aenderungen und Ergänzungen als notwendig erwiesen, genehmigte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. Aug. 1917 den bereinigten Entwurf und beschloss die Einführung der Brot- und Mehlkarte auf 1. Oktober 1917.

Die Durchführung der Brotrationierung auf Grundlage einer freizügigen, eidgenössischen Karte erforderte die Schaffung einer besonderen, neuen Verwaltungsabteilung zur Bewältigung der grossen Arbeit, welche dieses zentralisierte System für den Bund mit sich bringt. Der Bundesrat beschloss deshalb am 10. August die Errichtung eines eidgenössischen Brotamtes, bestehend aus drei Abteilungen: Auslandgetreide, Inlandgetreide, Rationierungs- und Kontrollwesen. Dieses hat bereits seine Tätigkeit aufgenommen.

In welchem Masse die Brotrationierung eine weitere Einschränkung des Brotverbrauches bringen wird, ist zurzeit nicht festzustellen, da der Anteil der Inlandernte an der allgemeinen Brotversorgung gänzlich unbekannt ist. Sehr gross kann die neue Einschränkung nicht sein, da schon die bisherigen

Massnahmen und Ursachen (scharfe Vermahlungsvorschriften, Verbot des frischen Brotes, die hohen Getreidepreise) einen ganz bedeutenden Rückgang des Brotverbrauches zur Folge hatten. Die heutige Vermahlung von Auslandgetreide beträgt nur noch 60% der Vermahlung vor dem Kriege; es ist mithin auf dem Auslandgetreide eine Einschränkung um 40% erfolgt.

Wirksamer als die Rationierung wird das Erfassen der inländischen Getreideernte und deren Nutzbarmachung für die allgemeine Brotversorgung sein. Ein scharfes Augenmerk ist auch darauf zu richten, dass Brotgetreide und Mahlprodukte desselben nicht in solchem Umfange wie bisher zu Zwecken verwendet werden, die der Brotversorgung fremd sind (Verfütterungen, Industrie und Gewerbe, Bier, Kaffee, Malz, Hefe usw.). Sollten alle diese Massnahmen nicht den notwendigen Effekt erzielen, so müssen die Kartoffeln zur Streckung des Brotes mitverwendet werden.

Als Vorarbeit für die Rationierung des Brotes ist die Beschlagnahme der inländischen Getreideernte zu betrachten, welche durch den Bundesratsbeschluss über die Getreideernte des Jahres 1917, vom 2. August 1917, angeordnet wurde. Dieser Beschluss ist inzwischen mit demjenigen über die Rationierung in einen Erlass vereinigt worden; es war dies schon angezeigt, weil er infolge der Uebertragung von Kompetenzen auf das neu gegründete Brotamt hätte geändert werden müssen. Im ferneren wurde im neuen Beschlusse auch die Ernte von Hafer, Gerste und Mais mit Beschlag belegt, um den Verbrauch und den Verkehr dieser Nahrungs- und Futtermittel sicher in die Hand nehmen zu können.

Vorgängig der Brotrationierung wurden durch den Bundesratsbeschluss über die Brotversorgung des Landes vom 29. Mai 1917 schärfere Vermahlungsvorschriften und Bestimmungen über die Einschränkung des Mehlhandels, über die Anlage von Vorräten und die Verwendung von Mehl erlassen. Die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen wurden verschärft und die Kompetenzen zur administrativen Erledigung von Straffällen erweitert.

Am 18. Juni 1917 erfolgte ein neuer Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot des Verkaufes von frischem Brot. Er gestattet, an Stelle des vorher erlaubten eintägigen, nur noch die Abgabe von zweitägigem (vorgestrigem) Brot. Dadurch wurde der Verbrauch von Brot neuerdings fühlbar eingeschränkt.

Die Knappheit unserer Maisvorräte und die wachsende Nachfrage nach Mais zu Ess- und Futterzwecken veranlasste uns, die Abgabe des Maises zu kontingentieren und die Verteilung nur noch durch Vermittlung der Kantone besorgen zu lassen.

Dasselbe geschah mit den Teigwaren, wo ebenfalls die Nachfrage schon lange das Angebot bei weitem überstieg und deshalb Ungleichheiten in der Verteilung eintraten.

Die guten Erfahrungen, die wir bei Zucker und Reis mit der Abgabe durch Vermittlung der Kantone gemacht hatten, bewogen uns, die Ausdehnung derselben Massnahme auf Mais und Teigwaren nicht länger aufzuschieben.

Betreffend Zucker- und Reismonopol ist folgendes zu bemerken: Seit der letzten Berichterstattung mussten die Verkaufspreise sowohl für Zucker wie für Reis neuerdings bedeutend erhöht werden. Die Ursache hiervon liegt ausschliesslich in der gewaltigen Steigerung der Schiffsfrachten. Für Javazucker und für Reis aus Indien beträgt nunmehr die Schiffsfracht 3mal mehr als vor einem Jahre und für amerikanischen Zucker beinahe das Doppelte.

Die Zufuhrverhältnisse in Zucker und Reis sind, wie beim Getreide, schwierig, so dass auch hier grösste Sparsamkeit im Verbrauch erforderlich ist. Immerhin erlaubten es die Vorräte, für das Einmachen von Früchten im Haushalt 3 kg Zucker pro Kopf der Bevölkerung zu den ordentlichen Monatskontingenten für den Konsum hinzu abzugeben. Die Vorräte an Reis hoffen wir auf den kommenden Winter in genügender Weise ergänzen zu können.

(Fortsetzung folgt.)



Kartoffelanbauflächen.

Das schweizerische statistische Bureau, Abteilung Agrarstatistik, macht uns darauf aufmerksam, dass in der Aufstellung über die Anbauflächen von Kartoffeln, die wir in letzter Nummer des «Konsum-Vereins» wiedergaben, die Anbauflächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Betriebe nicht enthalten seien. Zieht man diese mit in Betracht, so ergeben sich für die einzelnen Kantone folgende Anbauflächen (in ha):

Zürich	4,274.17
Bern	17,123.39
Luzern	3,753.39
Uri	106.75
Schwyz	519.80
Obwalden	157.53
Nidwalden	62.07
Glarus	208.61
Zug	341.29
Freiburg	4,118.58
Solothurn	2,847.29
Baselstadt	186.71
Baselland	1,295.98
Schaffhausen	1,195.50
Appenzell A.-Rh.	88.03
Appenzell I.-Rh.	32.31
St. Gallen	1,546.42
Graubünden	1,743.99
Aargau	4,666.59
Thurgau	1,878.04
Tessin	921.74
Waadt	5,935.79
Wallis	1,894.62
Neuenburg	679.29
Genf	1,171.15

Gegenüber der Anbaustastik 1916 haben nur 4 Kantone, nämlich Freiburg, Wallis, Waadt und Tessin, ihre Anbauflächen nicht vermehrt, sondern vermindert. Diese Ergebnisse machen nun den Erfolg der Anbauerhebung für Kartoffeln vom 7. Juli d. J. weit wahrscheinlicher, als wir in letzter Nummer angenommen haben. Ueber das Resultat der Erhebung betr. die Getreideanbauflächen können wir unsere Ansicht nicht korrigieren. Lz.



Kreiskonferenzen

Konferenz der Präsidenten der Kreisverbände des V. S. K., Sonntag den 9. September 1917 in Zürich.

Zum ersten Male nach Annahme der neuen Statuten des V. S. K. traten die Präsidenten der

Kreisverbände des V. S. K., nachfolgend Kreispräsidenten genannt, am 9. September in Zürich auf Einladung der Verwaltungskommission, deren Mitglieder der Versammlung ebenfalls beiwohnten, soweit sie nicht verhindert waren, zusammen. Von Kreis IIIb vertrat das Vorstandsmitglied Herr **Imesch** aus Thermen den Präsidenten, und von Kreis IX war zum erstenmal der neue Präsident, Herr F. **Schwarz** aus Chur, anwesend; neben letzterem vertrat als spezieller Abgeordneter der Sektion Glarus den gleichen Kreis Herr **Zwicki**.

Ueber das Haupttraktandum, Ansetzung der Herbstkreiskonferenzen, ist bereits berichtet worden. Von andern Traktanden, die noch behandelt wurden, seien erwähnt:

1. Organisation der Präsidentenkonferenzen. Wie bereits an der ersten Konferenz der Kreispräsidenten, die im Juni 1915 in Lausanne stattgefunden, beschlossen worden war, einen Vorsitzenden (Herrn Schmid, Kreis VI) und einen Aktuar (Herrn Hunziker, Kreis V) zu bestellen, wurde nun der Wunsch ausgedrückt, für die Kreispräsidenten-Konferenzen einige Richtlinien in Form eines Reglementes aufzustellen, und es wurde Departement II des V. S. K. beauftragt, für die nächste Konferenz einen sachdienlichen Entwurf auszuarbeiten.

2. Konstituierung. Vorgängig der Ausarbeitung dieses Reglementes wurde in Bestätigung der in Lausanne getroffenen Wahl das Bureau in der bisherigen Zusammensetzung belassen.

3. Schweizerwoche. Auf Anfrage über die Art der Beteiligung der Verbandsvereine an der Schweizerwoche wurden seitens der Verwaltungskommission sachdienliche Aufschlüsse erteilt. Herr Dr. **A. Suter** drückte den Wunsch aus, dass unsere Verbandsvereine an dieser Schweizerwoche sich speziell **die Förderung der Eigenproduktion des Verbandes und der Verbandsvereine** angelegen sein lassen sollten. Die Verwaltungskommission verdankte diese Anregung und sicherte zu, in dem zu erlassenden Zirkulare an die Vereine darauf hinzuweisen.

4. Beteiligung der Kreisverbände an politischen Wahlen. Von einem Kreispräsidenten wurde angefragt, wie sich die Kreisvorstände und -Organisationen gegenüber Anregungen, dass die einzelnen Kreisverbände und Kreisorganisationen bei politischen Wahlen, speziell bei den vorstehenden Wahlen in die Bundesversammlung, eingreifen sollten, verhalten sollten; einzelne der konsumvereinsgegnerischen Mittelstandsorganisationen machten bereits Anstrengungen, gegen Kandidaten, die nicht direkt Gegner der Konsumvereine seien, Stellung zu nehmen; ob es da nicht angezeigt wäre, dass die Konsumvereine in der Gegenwehr auch Stellung beziehen und **für** konsumvereins**freundliche** Kandidaten **ein-**, resp. **gegen** konsumvereinsgegnerische Kandidaten **auf**treten sollten.

Diese Anfrage gab Anlass zu einer gründlichen Aussprache, an der sich die Herren **Tschamper, Schmid, Dr. Balsiger, Dr. Schär, Jäggi** und **Perret** beteiligten. Alle Votanten kamen zu einer **Verneinung** der Frage. Von den vorgetragenen Erwägungen seien folgende erwähnt: Der V. S. K. ist in politischen und konfessionellen Fragen neutral; die Kreisverbände sind seit der letzten Statutenrevision nun Organe des Verbandes geworden und haben demgemäss die gleichen Neutralitätsverpflichtungen einzuhalten wie der V. S. K. Der Verband wie die Verbandsvereine setzen sich zusammen aus Angehörigen aller politischen Parteien. Sie wollen keinem Angehörigen irgendeiner politischen Partei den Beitritt zu Konsumentenorganisationen verwehren oder erschweren. Letzteres wäre jedoch der Fall, wenn der V. S. K. oder dessen Glieder bei einer politischen Wahl eine Stellung einnehmen würden, die der politischen Ueberzeugung auch nur eines Teiles der Mitgliedschaft widersprechen würde. Es würde auch im einzelnen Falle sehr schwer sein, sich zu vergewissern, ob Kandidaten, die man glaubt, als konsumvereinsfreundlich ansprechen und unterstützen zu wollen, im konkreten Falle dann auch wirklich die wahren Interessen der Konsumvereine erkennen und vertreten würden. Massgebend sei, dass die Mitglieder der schweizerischen Konsumvereine sich den Konsumvereinen nicht angeschlossen haben in der Absicht, einer politischen Partei beizutreten oder eine neue politische Partei zu gründen, sondern, soweit diese Mitglieder nicht parteilos seien, hätten sie sich bereits bestimmten politischen Organisationen angeschlossen und stellten die Direktiven ihrer politischen Parteien, soweit solche mit denjenigen der Konsumvereine in Widerspruch ständen, meist über diejenigen der Konsumvereine. Eine ausgesprochene Gegnerschaft gegen die Konsumvereinsbewegung bezeuge übrigens, abgesehen von den «Mittelstands»-Organisationen, die an und für sich auch keinen grossen politischen Einfluss hätten, keine der existierenden schweizerischen politischen Parteien. Es habe zum Beispiel noch keine schweizerische politische Partei ihren Mitgliedern den Beitritt zu Konsumvereinen verwehrt oder abgeraten. Eine politische Stellungnahme der Konsumvereine bei Wahlen könnte dagegen zur ausgesprochenen Opposition der durch die Stellungnahme der Konsumvereine geschädigten politischen Parteien führen, und das sei im Interesse der Weiterentwicklung unserer Bewegung entschieden zu vermeiden. Es sei ja möglich, dass sich mit der Zeit in der Entwicklung unserer politischen Verhältnisse und Parteien eine Aenderung vollziehen werde, so dass vielleicht auch einmal die Parteien nach der Hauptfrage pro und contra konsumgenossenschaftliche Organisationen sich scheiden würden, dann wäre unter Umständen eine Betätigung im angeregten Sinne nicht absolut ausgeschlossen. Dieser Zeitpunkt scheint jedoch für die schweizerischen Verhältnisse noch sehr in weiter Ferne zu stehen. Der Entscheid des englischen Kongresses in Swansea könne für die schweizerischen Verhältnisse nicht wegleitend sein.

Etwas anderes sei es natürlich mit der **Stellungnahme** in **Sachfragen**; da sei unsere Organisation unter Umständen sogar verpflichtet, einzugreifen; dann nämlich, wenn die allgemeinen Konsumenteninteressen durch eine Vorlage bedroht würden oder wenn eine behördliche Massnahme direkt eine rechtsungleiche Behandlung der Konsumvereine und deren Zurückstellung gegenüber andern Unternehmungsformen bezweckt.

Auf Grund dieser Diskussion wurde, wie eingangs erwähnt, einstimmig dem Vorschlage zugepflichtet, allfälligen Anregungen zur Beteiligung an politischen Wahlen ablehnend entgegenzutreten.

Kreisvorstandssitzung des V. Kreises V. S. K. (Aargau), Mittwoch, den 12. September 1917, mittags 1 Uhr im Sitzungssaal des Konsumvereins Baden. — Der Kreisvorstand, ausser dem Vizepräsidenten Herr Schweizer, welcher sich entschuldigen liess, ist voll-

zählig anwesend. Ebenso nimmt an den Verhandlungen, an Stelle von Herrn Schweizer, Herr Müri, aus Turgi, teil.

Die Protokolle der Kreisvorstandssitzung von Mittwoch, den 8. August, sowie diejenigen der Teilkreiskonferenzen vom 12., 13. und 14. August in Aarau, Laufenburg und Baden werden verlesen und genehmigt.

Die Herbstkreiskonferenz wird festgesetzt auf Sonntag, den 7. Oktober, morgens punkt 10½ Uhr ins Hotel Bahnhof in Brugg und die Traktanden hiefür aufgestellt.

Herr Kreispräsident Hunziker teilt mit, dass nächsten Freitag eine Sitzung der engern Lebensmittelkommission in Brugg stattfinde. Die diesbezüglichen Traktanden werden besprochen. Es betrifft dies hauptsächlich die Verteilung der Monopolartikel pro Oktober, die Verteilung eines Wagens Haferflocken für den ganzen Kanton (!) und die Organisation der Verteilung des Tresterzuckers. Ferner steht auf der Traktandenliste ein Gesuch der Genossenschaft Konkordia betreffend direkte Zuteilung von Gries.

Hierauf kommt Herr Präsident Hunziker auf die Butterversorgung zu sprechen. Er gibt Kenntnis von einem Schreiben des Kreisvorstandes V an die Direktion des Innern, worin sich der Kreisvorstand über die Art und Weise der bisherigen Butterzuteilungen beschwert. Eine Antwort auf dieses Schreiben von der Direktion des Innern ist bis heute noch nicht eingelangt und liegt dem Vernehmen nach bei der in Frage stehenden Amtsstelle zur Vernehmlassung. Auf Grund der jüngsten Verfügungen, erfolgten die Butterzuteilungen nunmehr durch eine von der Gemeinde zu schaffenden Verteilungsstelle, also von einer örtlichen Butterzentrale aus. *Die aargauischen Konsumvereine werden deshalb ersucht, bei ihren jeweiligen Gemeindebehörden betr. Butterzuteilungen vorstellig zu werden.*

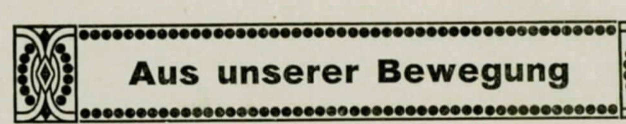
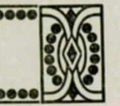
In der Diskussion geisselt Müri, Turgi, die bisher geübte Praxis in der Butterzuteilung. Es wird nach reger Diskussion beschlossen, die bisherigen Erfahrungen in der Butterzuteilung zu sammeln und an geeigneter Stelle zu verwerten, womit Kreisaktuar Berger beauftragt wird.

Es liegt ein Schreiben von der Konsumgenossenschaft Reinach und Umgebung, datiert vom 2. September, vor, die sich über die Butterzuteilungen beklagt. Die Angelegenheit wurde durch die vorhergehenden Verhandlungen bereits erledigt.

Herr Kreispräsident Hunziker macht noch Mitteilung von einer Sitzung vom letzten Freitag, den 7. September, in Aarau. An dieser Sitzung nahmen Vertreter von verschiedenen Verbänden und Vereinigungen teil. Zur Diskussion kam die während der Zeit vom 27. Oktober bis 4. November durchzuführende Schweizerwoche. Unser Kreisvorstand war durch Kreispräsident Hunziker und Kassier Schindler an der Konferenz vertreten. Unsere beiden Vertreter gaben die Erklärung ab, dass die aargauischen Konsumvereine die Schweizerwoche von sich aus durchführen werden. Der Kreisvorstand wird sich noch mit der Sache zu befassen haben, und es werden die Vereine später über die Durchführung weitere Mitteilungen erhalten.

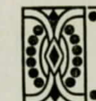
Präsident Hunziker macht Mitteilung, dass die Angelegenheit an der letzten Sonntag, den 9. September, abgehaltenen Kreispräsidentenkonferenz in Zürich ebenfalls besprochen wurde, wobei Herr Dr. Suter die Anregung machte, der V. S. K. solle die Frage studieren, ob die Schweizerwoche nicht auf dem Boden des Genossenschaftswesens durchgeführt werden könnte, wobei der V. S. K. für diesbezügliches Material zu sorgen hätte. In der Diskussion kommt zum Ausdruck, dass für die geplante Schweizerwoche nicht eine allzu grosse Begeisterung herrscht. Es ist dies von unserer Seite sehr erklärlich, die wir täglich für Waren sorgen müssen, seien es Lebensmittel oder andere Verkaufsgegenstände, und dabei mit den grössten Bezugsschwierigkeiten zu kämpfen haben. Wir sind im gegenwärtigen Moment froh, überhaupt Waren zu erhalten, kommen sie nun von der Schweiz oder anderswoher. Es leuchtet deshalb nicht jedermann ohne weiteres ein, dass im Moment, wo wir über alle ausländischen Waren äusserst froh sein müssen, die Schweizerprodukte eine Extra-Anpreisung nötig haben. Immerhin herrscht einstimmig die Ansicht vor, dass wir bei der grosszügig geplanten Aktion nicht zur Seite stehen dürfen.

Herr Kreispräsident Hunziker macht noch einige Mitteilungen über die Kohlenversorgung und bemerkt, dass für den Kanton Aargau eine Kontrollkommission über die Kohlenversorgung vorgesehen sei. Es ist Aussicht vorhanden, dass der Kreisvorstand V V. S. K. in dieser Kontrollkommission eine Vertretung erhält. *B.*

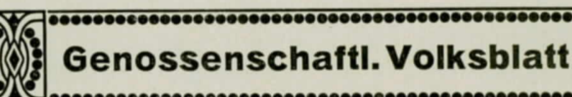
Aus unserer Bewegung

Sagne. Der Verbandsverein in La Sagne hat sich im Verlaufe des Jahres 1916 ruhig weiterentwickelt. Sein Umsatz belief sich auf Fr. 62,924.—, Fr. 6065.— mehr als im Vorjahre. Von dem Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 5935.96 erhalten die Mitglieder Fr. 3886.54 als Rückvergütung auf die eingetragenen Bezüge, der Rest von Fr. 2049.42 wird teilweise dem Reservefonds zugewiesen, teilweise für Reparaturen an der Liegenschaft verwendet. Die Bilanz setzt sich zusammen wie folgt: Barschaft Fr. 1176.43, Liegenschaft Fr. 11,009.57, Bankguthaben Fr. 115.47, Warenvorräte Fr. 24,616.66, Mobilien Fr. 200.—, Wertschriften Fr. 800.—, Debitoren Fr. 800.89, Lieferantenschulden Fr. 8146.20, Bankschulden Fr. 115.—, Obligationen Fr. 4357.50, Sparkasse Fr. 10,149.74, Reservefonds Fr. 10,014.62, Reinüberschuss Fr. 5935.96.




Mitteilungen der Redaktion

Schweiz. Volksfürsorge. Der vorliegenden Nummer 38 des „Schweiz. Konsum-Verein" liegt ein Zirkular, die „Schweiz. Volksfürsorge" betreffend, nebst Formular zur Beitrittserklärung bei.




Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 38 vom 21. September.

Der genossenschaftliche Glaube. — Dr. Abram Rutgers †. — Verwertung von Fallobst ohne Verwendung von Zucker. — Ueber das Dörren von Aepfeln und Birnen. — Aus dem Erfahrungsschatz unserer Hausfrauen. — Briefkasten der Leserinnen. — Feuilleton: Eisbären. Von Knud Rasmussen. — Der Kalk im Garten. — Der Samariter im Hause. — Aus Frauenkreisen. — Stellenanzeiger.

Redaktionsschluss 19. September.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)



UNION SUISSE DES SOCIÉTÉS DE CONSOMMATION (U. S. C.)
UNIONE SVIZZERA DELLE SOCIETA DI CONSUMO (U. S. C.)



Basel, im September 1917.

P. P.

Die Delegiertenversammlung unseres Verbandes hat am 23. Juni 1917 in Luzern einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Delegiertenversammlung des V. S. K. beauftragt den Aufsichtsrat und die Verwaltungskommission, die Schweiz. Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, zu gründen.
2. Die Grundsätze für die Statuten der Genossenschaft werden festgesetzt wie folgt:
   a) Die Genossenschaft betreibt die verschiedenen Arten der Versicherung auf das menschliche Leben.
   b) Sitz der Genossenschaft ist Basel.
   c) Die Unterstützung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
   d) Dauernde Anlagen dürfen nur auf solide Werte von pupillarischer Sicherheit geschehen. Der Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehr erfolgt durch die Bankabteilung des V. S. K.
   e) Organisation:
   Die Generalversammlung der Versicherten soll jährlich abgehalten werden.
   Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 5 vom Aufsichtsrat des V. S. K., 10 von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden.
   Der Verwaltungsrat bestellt einen Ausschuss von 3—5 Mitgliedern. Der Verwaltungsrat ernennt einen Verwalter oder Direktor.
   f) Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird vorerst das Deckungskapital der Versicherten ausgewiesen, dann das Garantiekapital. Der Rest wird dem Bundesrat zur Verfügung gestellt zur allgemeinen Förderung der Volksversicherung.
3. Der V. S. K. übergibt der Volksfürsorge ein Garantiekapital von Fr. 250,000.—, das unaufkündbar und für die ersten 5 Jahre unverzinslich ist. Später soll dieses Kapital verzinst und, sobald die Mittel der Genossenschaft es gestatten, in jährlichen Raten zurückbezahlt werden.
4. Die Volksfürsorge ist als Mitglied in den V. S. K. aufzunehmen.
5. Der V. S. K. stellt der Volksfürsorge die Verbandspresse zur Verfügung.
6. Die dem V. S. K. angeschlossenen Vereine übernehmen die Verpflichtung, die Genossenschaft tatkräftig zu unterstützen; insbesondere haben ihre Behörden und Funktionäre gegen angemessene Entschädigung bei der Organisation des Aussendienstes mitzuwirken.

Die Erwägungen und Gründe, die zu diesem Beschluss geführt haben, sind in unseren Berichten an die Delegiertenversammlung und in den Protokollen der Delegiertenversammlungen von 1914 und 1917 niedergelegt; wir haben ferner seit der Genehmigung dieses Beschlusses in unserer Verbandspresse über Zweck und Ziele der neuen Organisation Aufklärung zu geben versucht. Wir können das alles als bekannt voraussetzen, so dass heute, wo wir mit der Ausführung beginnen, darauf verzichtet werden kann, nochmals auf alles schon Publizierte zurückzukommen. Unter Verweisung auf die bisherigen Publikationen in der Verbandspresse wiederholen wir hier nur folgendes:

Die Lebensversicherung hat in der Schweiz, wenigstens in den mittlern und wirtschaftlich schwächern Bevölkerungsklassen, noch nicht d i e Verbreitung gefunden, die man mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Nutzen derselben wünschen möchte. Trotz aller Anstrengungen und Bemühungen ist es den bisher bestehenden privaten Versicherungsgesellschaften nicht gelungen, in gewissen Bevölkerungskreisen festen Fuss zu fassen; die Schweiz ist daher, was die Verbreitung der Versicherung anbetrifft, gegenüber verschiedenen anderen Ländern wesentlich zurückgeblieben. Die Gründe dieses unbefriedigenden Fortschreitens der Versicherung beim Grossteil der arbeitenden Bevölkerung sind verschiedener Natur. Einmal werden

die privaten Versicherungsgesellschaften als Erwerbsgesellschaften betrachtet, denen man mit einem gewissen Misstrauen begegnet; dieses Misstrauen wird genährt und gestärkt durch die Auswüchse, die sich im Konkurrenzkampf der Gesellschaften im Laufe der Zeit entwickelt haben. Der Versicherungsbedürftige stellt oft nicht in erster Linie auf den Vorteil ab, den ihm die Versicherung bringt, sondern er entschuldigt sein Zögern mit dem Hinweis auf die Gewinne, die der Gesellschaft und ihren Organen aus seiner Versicherung erwachsen oder erwachsen könnten; es muss zugegeben werden, dass vorab die kleine Lebensversicherung im allgemeinen inbezug auf ihre Bedingungen und ihren Preis nicht dem entspricht, was man billigerweise von ihr erwarten darf, wenn sie ihren Zweck erfüllen und empfehlenswert sein soll, und auch die vielen Sterbekassen, die immer auf ihre Ueberlegenheit den privaten Gesellschaften gegenüber pochen, sind mit Mängeln behaftet.

Durch eine Tochtergesellschaft des Verbandes schweiz. Konsumvereine, die diesen Geschäftszweig der Versicherung selbständig übernimmt, soll nun versucht werden, Abhilfe zu schaffen. Die Gründung einer eigenen Gesellschaft ist notwendig, weil die Versicherung nicht einfach gleich wie Lebensmittel etc. durch den Verband und die bestehenden Konsumvereine den Konsumenten abgegeben werden kann. Die Eigenart des Versicherungsbetriebes verlangt eine eigene Organisation, deren Entwicklung nicht beeinflusst werden darf durch Betriebsfaktoren, die in keinem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Dagegen schliesst das nicht aus, dass die bereits bestehende Organisation des V. S. K. und der Verbandsvereine nicht in den Dienst des neuen Unternehmens treten; im Gegenteil, von ihrer Mitwirkung wird es wesentlich abhängen, ob der angestrebte Zweck erreicht wird und ob die neue Anstalt den Nutzen stiften kann, den man von ihr zu erwarten berechtigt ist. Es ist kein Sprung ins Dunkle, den wir mit der Gründung tun; die «Volksfürsorge» stellt nicht einmal etwas neues dar. Die **britische** Genossenschaftszentrale hat längst die Versicherung in ihr Tätigkeitsgebiet eingeschlossen, und zwar in sehr erfolgreicher Weise, und der Zentralverband **deutscher** Konsumvereine hat in Verbindung mit den Gewerkschaften noch vor dem Kriege die deutsche Volksfürsorge gegründet, die sich über schöne Anfangserfolge ausweisen kann, deren Weiterentwicklung allerdings durch den Krieg schwer beeinträchtigt worden ist, was ohne weiteres begreiflich erscheint. Auch der österreichische Zentralverband und andere Konsumvereinsverbände befassen sich mit der Lösung dieser Frage.

Das vorliegende Projekt ist von Anfang an in unsern Kreisen allseitig begrüsst worden; keine einzige oppositionelle Stimme hat sich bisher vernehmen lassen, einzig die Frage ist aufgeworfen worden, ob der gegenwärtige Moment geeignet sei, an die Verwirklichung der Idee heranzutreten, ob es zeitgemäss sei, in einem Augenblick, wo die Kräfte des Einzelnen durch die Verpflichtungen, die die Gegenwart an ihn stellt, so vollständig in Anspruch genommen sind, eine solche Gründung, die vermehrte Belastung des Einzelnen zur Folge hat, an die Hand zu nehmen. Unseres Erachtens wäre es jedoch falsch, mit Rücksicht auf die unsicheren Verhältnisse die Lösung dieser wichtigen Aufgabe noch länger verschieben zu wollen. Dem Einzelnen wird auch in dieser schweren Zeit die Sorge um seine Hinterlassenen nicht abgenommen, und es wird ihm durch das Hinausschieben der Gründung dieser Versicherung die Erfüllung seiner Pflicht nicht leichter gemacht; der Versicherungsbedürftige wird älter und seine Prämien werden höher.

Im übrigen handelt es sich vorläufig noch nicht darum, heute schon die Tätigkeit der neuen Genossenschaft aufzunehmen; es soll vorerst nur die Gründung vorgenommen und es sollen die Organe geschaffen werden, die den Betrieb vorbereiten und die Konzession erwerben sollen. Das wird geraume Zeit (einige Monate), vielleicht mehr als wir annehmen können, in Anspruch nehmen, und bis dahin können sich die allgemeinen Verhältnisse bessern. Ist dann einmal die Organisation bereit, so ist ein Hinausschieben immer noch möglich, falls die Verhältnisse die Aufnahme des Betriebes noch nicht als wünschbar erscheinen lassen. Aber die Betriebsaufnahme muss vorbereitet werden; der Beschluss der Delegiertenversammlung ist gefasst, und wir haben nicht die Gewohnheit, die Ausführung solcher Beschlüsse auf die lange Bank zu schieben.

Das einfachste wäre vielleicht gewesen, wenn die Verbandsbehörden die Vorarbeiten allein weitergeführt, Statuten und Versicherungsbedingungen aufgestellt und die Konzession erworben hätten. Nachher hätte die Verbandsleitung den Betrieb selbst eröffnen und Mitglieder werben können, die dann nach einiger Zeit zusammengetreten wären, um sich als Genossenschaft zu konstituieren und die Leitung selbst in die Hand zu nehmen. Damit wäre aber der neuen Anstalt ein Hauptvorteil des genossenschaftlichen Zusammenschlusses verloren gegangen, indem die Mitglieder derselben in einer sehr wichtigen Sache, der Festsetzung von Statuten und Versicherungsbedingungen, ihr Mitspracherecht verloren hätten, und indem die später zur Leitung des Geschäftes berufenen Personen eine Organisation und einen Betrieb hätten übernehmen müssen, die ihnen vielleicht nicht als zweckmässig erschienen wären.

Es liegt daher im Interesse der Sache, wenn schon von Anfang an die Interessenten für diese Gründung sich zusammentun und die Genossenschaft organisieren, damit sie die Vorarbeiten für den Betrieb selbst in die Hand nehmen, nachdem der Verband die Möglichkeit dazu geschaffen hat. Allerdings ist es, weil in einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft die Mitgliedschaft erst

erworben wird durch Abschluss der Versicherung selbst, vorerst unmöglich, jetzt schon vollberechtigte Genossenschafter im Sinne der Statuten zu erhalten, weil ja die Bedingungen für die Versicherung noch nicht aufgestellt sind, sondern erst noch durch die zusammentretenden Interessenten festgelegt werden sollen. Um jedoch die feste Grundlage zu bekommen, verlangen wir daher **Beitrittserklärungen** zu der zu **gründenden** Genossenschaft, mit Eingehung **der Verpflichtung, sofort wirkliche Genossenschafter im Sinne der Statuten zu werden, sobald die Möglichkeit dazu gegeben ist.** Den Minimalbetrag der vom Mitglied verlangten Versicherung haben wir mit **Fr. 500.— Versicherungssumme** so niedrig angesetzt, um möglichst vielen den Entschluss zur tatkräftigen Mithilfe leicht zu machen. Die Verhältnisse gestatten es allerdings nicht, jetzt schon verbindlich festzulegen, wie hohe Verpflichtungen in Form von Prämien jedem Einzelnen aus seiner Beitrittserklärung erwachsen werden; dass aber mit einer jährlichen Prämienleistung von zirka Fr. 20.— es jedem möglich sein wird, vollberechtigter Genossenschafter werden zu können, darf als sicher angenommen werden. Anfänglich werden zur Erfüllung dieser Versicherungspflicht zwei Tarife zur Verfügung stehen, der eine für Versicherungen **mit** ärztlicher Untersuchung, der andere mit etwas höheren Ansätzen für solche **ohne** ärztliche Untersuchung, bestimmt für solche Personen, die entweder mit Rücksicht auf ihr Risiko für eine Versicherung mit ärztlicher Untersuchung nicht in Betracht kommen können oder die es vorziehen, sich nicht untersuchen zu lassen.

Gestützt auf diese Erläuterungen ersuchen wir nun Interessenten aus allen genossenschaftlich gesinnten Kreisen zur Anmeldung, d. h. **zum Beitritt im Sinne obiger Ausführungen durch Ausfüllung und Rücksendung einer Beitrittserklärung bis 31. Oktober dieses Jahres. Wir nehmen in Aussicht, die Angemeldeten zur konstituierenden Versammlung und zur Beratung der Statuten und zur provisorischen Bestellung der Genossenschaftsorgane einzuladen, die wenn möglich noch vor Schluss dieses Jahres erfolgen soll.**

Wir hoffen, dass unserer Einladung zahlreiche Beitrittserklärungen folgen werden; speziell die Leitungen unserer Verbandsvereine machen wir darauf aufmerksam, dass eine Förderung dieser Bestrebungen gestützt auf die einstimmigen Beschlüsse zweier Delegiertenversammlungen für sie eine Ehrenpflicht ist.

Mit genossenschaftlichem Grusse

Die Verwaltungskommission des V. S. K.

SCHWEIZ. VOLKSFÜRSORGE.

Beitrittserklärung.

D .... Unterzeichnete hat Kenntnis von den Zwecken und Zielen der als Volksversicherung mit Gegenseitigkeit zu organisierenden Genossenschaft „Schweiz. Volksfürsorge", erklärt seinen Beitritt, übernimmt die Verpflichtung, nach der definitiven Gründung und sobald die Möglichkeit gegeben ist, als Versicherter beizutreten durch Abschluss einer Lebensversicherung im Betrage von mindestens Fr. 500.—, die im Todesfall oder bei Erreichung eines bestimmten Alters zur Auszahlung kommen sollen und anerkennt die für seine Versicherung von den kompetenten Behörden zur Anwendung gebrachten Bedingungen und Tarife.

.................................., *den* .... *1917.*

Name: ....

Wohnort: ....

Wohnung (Strasse): ....

Beruf: ....

☞ Diese Beitrittserklärung ist unterzeichnet **längstens bis 31. Oktober 1917** an die Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel einzusenden.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VIII

(St. Gallen, Thurgau, Appenzell)

Einladung zur Herbstkonferenz

auf

Sonntag, den 14. Oktober 1917, vormittags 9½ Uhr
im Hôtel „Bodan“
in Romanshorn.

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz.
3. Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, unter besonderer Berücksichtigung der eidgen. und kantonalen Verordnungen und Erlasse. (Referent: Herr H. Rohr, Mitglied der V. K. des V. S. K.)
4. Höchstpreise und Nettopreise und deren Einfluss auf die Bilanz. (Referent: Herr G. Meier, Uzwil.)
5. Umfrage.

Wir erwarten recht zahlreiche Beteiligung und bitten die Vereinsvorstände, die Zahl der Delegierten bis spätestens den 13. Oktober dem Aktuar mitzuteilen.

Herisau und **Uzwil,** den 10. September 1917.

Für den Kreisvorstand VIII,
Der Präsident: **J. Baumgartner,** Herisau.
Der Aktuar: **G. Meier,** Uzwil.

NB. Gemeinsames Mittagessen im Hotel Bodan.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis V

(Kanton Aargau).

Einladung zur Herbst-Konferenz

auf

Sonntag, 7. Oktober 1917, vorm. punkt 10½ Uhr im Hotel Bahnhof in Brugg.

Traktanden:

1. Abnahme des Protokolles der Kreiskonferenz in Aarau vom 13. Mai 1917.
2. Appell und Wahl von Stimmenzählern.
3. Die Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln (Referent: Herr B. Jäggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.).
4. Mitteilungen des Kreisvorstandes (Referent: Herr Kreispräsident Hunziker).
5. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
6. Allgemeine Umfrage und Unvorhergesehenes.

Das gemeinschaftliche Mittagessen à Fr. 2.50 ohne Wein wird im Hotel Bahnhof, in Brugg, eingenommen. Die Vereine sind ersucht, die Teilnehmer bis spätestens Freitag, den 5. Oktober der Verwaltung der Konsumgenossenschaft Brugg mitzuteilen.

Angesichts der Wichtigkeit obiger Traktanden und der eifrigen Tätigkeit der Gegner des Genossenschaftswesens erwarten wir eine grosse Beteiligung von seiten der aargauischen Konsumvereine an der Herbstkonferenz.

Rheinfelden und **Baden,** den 12. September 1917.

Für den Kreisvorstand,
Der Präsident: **H. Hunziker.**
Der Aktuar: **E. Berger.**

Bankabteilung des V. S. K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung



von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

